

**Beschluss der 14. Landessynode
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
vom 27. November 2024**

Die Landessynode nimmt die Vorlage des Grundordnungsausschusses zustimmend zur Kenntnis und beschließt diese Eckpunkte:

- I. Prinzipien, die grundsätzlich in Geltung stehen für kirchliches Handeln in der EKKW
1. Das Evangelium, wie es durch Schrift und Bekenntnis überliefert ist, bildet die Grundlage allen kirchlichen Handelns.
 2. Die EKKW weiß um ihre historische Gebundenheit und ist nachfolgenden Generationen verpflichtet.
 3. Die EKKW versteht sich als Teil einer ökumenischen Gemeinschaft und öffnet sich in die Gesellschaft, in der sie lebt.
 4. Um Verlässlichkeit und Zugänglichkeit kirchlichen Handelns (Implikation von Evangelium) zu gewährleisten, sind Mitgliedschaft und Beteiligungsmöglichkeiten zu regeln.
 - a. Mitgliedschaft ist ein Rechtsverhältnis mit Voraussetzungen, Rechten und Pflichten.
 - b. Kirche geschieht auch durch Menschen, die nicht Mitglieder der Kirche sind.
 5. Kirchliche Organisationseinheiten nehmen ihre Aufgaben selbstständig innerhalb der kirchlichen Ordnung wahr.
 6. Leitung geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit.
 7. Die Solidarität innerhalb und zwischen kirchlichen Organisationseinheiten findet ihren Ausdruck insbesondere in:
 - a. Mitverantwortung aller Einheiten für die Kirche insgesamt,
 - b. Partizipation an Leitungsstrukturen durch Entsendung in translokale leitende Gremien,
 - c. Verantwortlichkeit und Aufsicht.
 8. Macht im kirchlichen Kontext muss ihre Legitimität für die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben ausweisen können.

Für die Mitwirkung am kirchlichen Leben in der ganzen EKKW ist die Anerkennung dieser Prinzipien grundlegend.

II. Struktur

Die Grundordnung geht aus vom Auftrag der Kirche: Evangelium teilen. Damit dieser Auftrag erfüllt wird, wird eine Grundordnung erlassen.

1. Dass Menschen miteinander Evangelium gemeinschaftlich feiern, lehren und lernen sowie einander zum Leben helfen und ihre Zugehörigkeit dadurch zum Ausdruck bringen, konstituiert Gemeinde. Die Aufgaben, die sich aus dem Auftrag der Kirche ergeben, werden vornehmlich in der Gemeinde wahrgenommen.
2. Der GO-Ausschuss geht derzeit in seiner Arbeit weiterhin von drei Ebenen kirchlichen Handelns aus: Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind bzw. sein können.
3. Es sollen Sub- und Verbundstrukturen ermöglicht werden, um für bestimmte Aufgaben und zukünftige Herausforderungen passendere Organisationsformen zu finden.

4. Es sind weitere Gemeindeformen möglich, die an eine der vorhandenen Körperschaften des öffentlichen Rechts angebunden sind. Anbindungsmöglichkeiten sind die etablierten Ebenen kirchlicher Organisation.

**Präses der Landessynode
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**



Dr. Michael Schneider